

Steuerverordnung Nr. 14**Bewertung der Naturalbezüge bei unselbständiger Erwerbstätigkeit**

RRB vom 28. Januar 1986 (Stand 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 21 Absatz 2, 118 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes
über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

Naturalbezüge, insbesondere Verpflegung und Unterkunft, sind grundsätzlich mit dem Betrage zu bewerten, den der Arbeitnehmer anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert).

§ 2.²⁾ Erwachsene

¹⁾ Für erwachsene Personen sind in der Regel die nachstehenden Ansätze anzuwenden:

	Tag Franken	Monat Franken	Jahr Franken
Frühstück	3,50	105	1'260
Mittagessen	10	300	3'600
Abendessen	8	240	2'880
volle Verpflegung	21,50	645	7'740
Unterkunft (Zimmer)	11,50	345	4'140
volle Verpflegung und Unterkunft	33	990	11'880 ³⁾

²⁾ Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt auf, so sind hierfür zusätzlich 80 Franken im Monat beziehungsweise 960 Franken im Jahr anzurechnen.⁴⁾

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ § 2 Fassung vom 22. August 2000.

³⁾ § 2 Absatz 1 Fassung vom 30. Oktober 2006.

⁴⁾ § 2 Absatz 2 Fassung vom 30. Oktober 2006.

614.159.14

§ 3.¹⁾ Kinder

¹ Für Kinder sind in der Regel die nachstehenden Ansätze anzuwenden:

	Tag Franken	Monat Franken	Jahr Franken
a) bis 6jährig			
Frühstück	1	30	360
Mittagessen	2,50	75	900
Abendessen	2	60	720
volle Verpflegung	5,50	165	1'980
Unterkunft (Zimmer)	3	90	1'080
volle Verpflegung und Unterkunft	8,50	255	3'060
b) über 6jährig bis 13jährig			
Frühstück	1,50	45	540
Mittagessen	5	150	1'800
Abendessen	4	120	1'440
volle Verpflegung	10,50	315	3'780
Unterkunft (Zimmer)	6	180	2'160
volle Verpflegung und Unterkunft	16,50	495	5'940
c) über 13jährig bis 18jährig			
Frühstück	2,50	75	900
Mittagessen	7,50	225	2'700
Abendessen	6	180	2'160
volle Verpflegung	16	480	5'760
Unterkunft (Zimmer)	9	270	3'240
volle Verpflegung und Unterkunft	25	750	9'000 ²⁾

² Massgebend ist das Alter des Kindes am Ende der Steuerperiode. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

§ 3^{bis}.³⁾ Wohnung und Zusatzleistungen

¹ Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so sind anstelle der Unterkunftspauschalen gemäss §§ 2 und 3 der ortsübliche Mietzins oder der Betrag einzusetzen, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird.

¹⁾ § 3 Fassung vom 22. August 2000.

²⁾ § 3 Absatz 1 Fassung vom 30. Oktober 2006.

³⁾ § 3^{bis} eingefügt am 31. Januar 1994.

² Erbringt der Arbeitgeber weitere Leistungen, sind diese pro Person wie folgt zu bewerten:

	Monat Franken	Jahr Franken
a) Erwachsene:		
Wohnungseinrichtung	70	840
Heizung und Beleuchtung ¹⁾	60	720
Reinigung von Kleidung und Wohnung	10	120
b) Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene. ²⁾		

§ 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft³⁾. Die Steuerweisung Nr. 14 vom 27. November 1984⁴⁾ wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

¹⁾ Beträge angepasst am 30. Oktober 2006.

²⁾ § 3^{bis} Absatz 2 Fassung vom 22. August 2000.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
 - 31. Januar 1994 am 1. Januar 1994;
 - 16. September 1997 am 1. Januar 1998;
 - 22. August 2000 am 1. Januar 2001;
 - 30. Oktober 2006 am 1. Januar 2007.

⁴⁾ GS 89, 564.